

1. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sylt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung –GO-) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) und der §§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1, 26 Abs. 6 und 62 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 631; berichtigt 29.04.2004 – GVOBl. 2004 Nr. 6 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. S. 622) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.04.2023 folgende 1.Nachtrag erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich für künstlerische Darbietungen, wie z.B. nicht elektroakustisch verstärkte Straßenmusik und Kleinkunstaktionen ohne längeres zeitliches Verbleiben an einem Standort in Fußgängerzonen oder auf Gehwegen, soweit keine kommerziellen Interessen verfolgt werden. Die Darbietung ist spätestens nach 30 Minuten zu beenden oder an einen anderen Standort in mindestens 100m Entfernung zu verlegen. Die Inanspruchnahme kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.“

Artikel 2

In § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1 sind hinter dem Wort Schuttrutschen, die Worte

„Zelten und ähnlichen Schutzeinrichtungen und Anlagen,“
einzufügen.

In § 6 Abs. 1 ist folgende Ziff. 16 einzufügen:

„das Übernachten im öffentlichen Verkehrsraum.“

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 6 Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Artikel 3

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sylt, den 27.04.2023

Gemeinde Sylt



Nikolas Häckel
Bürgermeister